



Reglement über den Jubiläumsfonds

Art. 1. Inhalt, Grundlage

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Jubiläumsfonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

Art. 2. Verwendungszweck

¹ Der Jubiläumsfonds dient der Finanzierung der Jubiläumsevents des VIS.

² Die Gelder können für alle Jubiläumsjahre eingesetzt werden und müssen zuvor an einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.

³ In den Verwendungszweck fallen Eventkosten, Merchandising und andere Jubiläumskosten die anfallen könnten.

Art. 3. Zuständiges Gremium

Das zuständige Gremium wird zusammen mit dem Verwendungszweck an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 4. Inhalt

Die Äufnung des Fonds erfolgt über das normale Budget des VIS.

Art. 5. Aufhebung

¹ Die Mitgliederversammlung kann den Jubiläumsfonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmung anpassen.

² Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

1 Schlussbestimmungen

Art. 6. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

Art. 7. Version

Dieses Reglement wurde am 03.03.2025 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 04.03.2025 in Kraft.